

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLEČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 54/05

7. Juni 2005

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-543/03

Christine Dodl, Petra Oberhollenzer / Tiroler Gebietskrankenkasse

**ES GIBT AUSNAHMEN VON DEM GRUNDSATZ, DASS DER
BESCHÄFTIGUNGSSTAAT VORRANGIG ZUSTÄNDIG IST, WENN EIN
ARBEITNEHMER ANSPRUCH AUF DIE GLEICHEN FAMILIENLEISTUNGEN
SOWOHL IN DEM STAAT HAT, IN DEM ER ARBEITET, ALS AUCH – ALLEIN
AUFGRUND SEINES WOHSITZES – IN DEM STAAT, IN DEM ER MIT SEINER
FAMILIE WOHT**

Übt der andere Elternteil im Staat des gemeinsamen Wohnsitzes eine Erwerbstätigkeit aus, so ist dieser Staat vorrangig zuständig.

Um sie nicht davon abzuhalten, von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch zu machen, garantiert die Verordnung Nr. 1408/71¹ allen Arbeitnehmern, die Angehörige der Mitgliedstaaten sind, dass sie nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten gleichbehandelt werden und unabhängig von ihrem Arbeits- oder Wohnort in den Genuss der Leistungen der sozialen Sicherheit kommen. Grundsätzlich ist der Staat, in dem der Arbeitnehmer beschäftigt ist, für die Gewährung von Familienleistungen an den Arbeitnehmer zuständig, auch wenn dieser mit seiner Familie in einem anderen Mitgliedstaat wohnt. In Fällen, in denen es zu einer Kumulierung solcher Leistungen des Beschäftigungsstaats und des Wohnstaats kommen kann, verhindern jedoch Vorrangregeln² eine eventuelle Überkompensation der Familienlasten.

Frau Dodl und Frau Oberhollenzer sind österreichische Staatsangehörige, die in Österreich beschäftigt sind, aber mit ihrem Ehemann bzw. Lebensgefährten, die beide deutsche Staatsangehörige sind und in Deutschland einer Vollzeitbeschäftigung nachgehen, in

¹ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149, S. 2), in ihrer durch die Verordnung (EG) Nr. 1386/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2001 (ABl. L 187, S. 1) geänderten und aktualisierten Fassung.

² In der Verordnung Nr. 1408/71 selbst sowie in der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung Nr. 1408/71 in ihrer durch die Verordnung (EG) Nr. 410/2002 der Kommission vom 27. Februar 2002 (ABl. L 62, S. 17) geänderten und aktualisierten Fassung.

Deutschland wohnen. Nach der Geburt ihrer Kinder nahmen Frau Dodl und Frau Oberhollenzer unbezahlten Elternurlaub; in dieser Zeit ruhte ihr Arbeitsverhältnis. Der Ehemann und der Lebensgefährte bezogen in Deutschland als Väter die den österreichischen Familienleistungen entsprechenden Familienleistungen, jedoch nicht das deutsche Bundeserziehungsgeld, weil sie voll erwerbstätig waren.

Frau Dodl und Frau Oberhollenzer wurde das deutsche Bundeserziehungsgeld und das entsprechende österreichische Kinderbetreuungsgeld jeweils mit der Begründung versagt, dass der andere Mitgliedstaat zuständig sei. Beide erhoben Klage bei den österreichischen Gerichten. Das Oberlandesgericht Innsbruck hat das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zwei Fragen vorgelegt. Es möchte erstens wissen, ob Frau Dodl und Frau Oberhollenzer ihre „Arbeitnehmer“-Eigenschaft im Sinne der Verordnung Nr. 1408/71 verloren haben, weil ihr Arbeitsverhältnis geruht hat und sie in dieser Zeit keine Sozialversicherungsbeiträge zahlen mussten, und zweitens, welcher Mitgliedstaat für die Gewährung der fraglichen Familienleistung vorrangig zuständig ist.

Die Arbeitnehmereigenschaft nach der Verordnung Nr.1408/71

Der Gerichtshof stellt unter Hinweis darauf, dass der Arbeitnehmerbegriff im Gemeinschaftsrecht vom jeweiligen Anwendungsbereich abhängt, fest, dass eine Person die Arbeitnehmereigenschaft im Sinne der Verordnung Nr. 1408/71 besitzt, wenn sie auch nur gegen ein einziges Risiko im Rahmen eines allgemeinen oder besonderen Systems der sozialen Sicherheit pflichtversichert oder freiwillig versichert ist, und zwar **unabhängig vom Bestehen eines Arbeitsverhältnisses**. Der Gerichtshof überlässt diese Tatsachenfeststellung dem nationalen Gericht.

Die Vorrangregeln im Fall der Kumulierung von Ansprüchen auf Familienleistungen

Der Gerichtshof stellt fest, dass in Österreich die Mutter als in diesem Staat beschäftigte Arbeitnehmerin Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld hat. Für den Fall, dass Frau Dodl und Frau Oberhollenzer, die mit ihren Familien in einem anderen Mitgliedstaat als dem Beschäftigungsstaat wohnen, „Arbeitnehmer“ sind, erwerben sie im Beschäftigungsstaat – Österreich – einen Anspruch auf Familienleistungen aufgrund des Gemeinschaftsrechts.

Frau Dodl und Frau Oberhollenzer können aber auch in Deutschland, wo sie wohnen, vergleichbare Familienleistungen beanspruchen. In Deutschland hat nämlich ein Elternteil allein aufgrund der Tatsache, dass er und sein Kind dort wohnen, Anspruch auf Erziehungsgeld.

In einem solchen Fall der Kumulierung von Ansprüchen auf Familienleistungen für dasselbe Familienmitglied und denselben Zeitraum ist der Beschäftigungsmitgliedstaat (in diesem Fall Österreich) grundsätzlich vorrangig für die Gewährung der Leistungen zuständig.

Übt jedoch eine Person, die das Sorgerecht für die Kinder hat, insbesondere der Ehegatte oder Lebensgefährte des betreffenden Arbeitnehmers, eine Erwerbstätigkeit in dem Mitgliedstaat aus, in dem die Familie wohnt, so sind die Familienleistungen von diesem Staat zu gewähren. Es ist nicht erforderlich, dass die Erwerbstätigkeit von der Person ausgeübt wird, die persönlich Anspruch auf Familienleistungen hat. In diesem Fall ruht die Gewährung der Familienleistungen durch den Beschäftigungsstaat bis zur Höhe der in den Rechtsvorschriften des Wohnstaats vorgesehenen Familienleistungen.

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den
Gerichtshof nicht bindet.*

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EN, FR, IT

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der
Internetseite des Gerichtshofes:*

<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*